

Verordnung über die Gewährung von Zollbegünstigungen für landwirtschaftliche Rohstoffe im aktiven Veredlungsverkehr

vom 19. Juni 1995 (Stand am 21. Dezember 2004)

Das Eidgenössische Finanzdepartement,

gestützt auf Artikel 39 Absätze 2, 4 und 5 der Verordnung vom 10. Juli 1926¹
zum Zollgesetz (ZV),
im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement,
verordnet:

Art. 1 Ersatzwaren

¹ Inländische Waren mit der gleichen Qualität und Beschaffenheit wie die Einfuhrwaren im Sinne von Artikel 39 Absatz 5 ZV sind:

- a. pflanzliche Speiseöle und Speisefette des Kapitels 15 unter sich;
- b. tierische Speiseöle und Speisefette des Kapitels 15 unter sich;
- c.² Saccharose, ausgenommen Roh-Rohrzucker;
- d.³ Hartweizen;
- e.⁴ Butter.

² Die inländischen Waren im Sinne von Artikel 39 Absatz 2 ZV sind im Anhang aufgeführt.

Art. 2 Zollrückerstattung⁵

¹ Die Höhe der Zollrückerstattung wird nach dem im Zeitpunkt der letzten Ausfuhr gültigen Zollansatz für die Einfuhr berechnet. Haben die Zollansätze während der Gesuchsperiode geändert, so wird die Zollrückerstattung nach dem niedrigeren Ansatz berechnet. Die Gesuchsperiode umfasst die Ausfuhren von einem bis zu zwölf Monaten oder wird im Einzelfall von der Oberzolldirektion im Rahmen dieser Zeitspanne festgelegt.

^{1bis} Für verarbeitete Butter wird ein Zoll von 25.60 Franken je 100 kg netto Butterfett rückerstattet.⁶

AS 1995 3206

¹ SR 631.01

² Fassung gemäss Ziff. I der V des EFD vom 21. April 1997 (AS 1997 1034).

³ Eingefügt durch Ziff. I der V des EFD vom 18. Okt. 1995 (AS 1995 4664).

⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V des EFD vom 20. Okt. 1999, in Kraft seit 1. Jan. 2000 (AS 1999 3043).

⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V des EFD vom 18. Dez. 1998 (AS 1999 1340).

² Für verarbeitete Speiseöle und Speisefette wird ein Zoll von 159.50 Franken je 100 kg netto (Basis Raffinat) rückerstattet.⁷

^{2bis} Gesuche um Rückerstattung sind innerhalb von zwei Jahren nach der Warenausfuhr einzureichen.⁸

³ Die Zollrückerstattung wird nur gegen Vorlage von Zollquittungen gewährt, die während der Gesuchsperiode ausgestellt wurden.

Art. 3 Rohstoffmengen

¹ Die Zollrückerstattung wird nach dem Gewicht der Rohstoffe berechnet, die für die Herstellung der ausgeführten Erzeugnisse benötigt werden. Diese Mengen werden nach ihrem prozentualen Anteil gemäss Herstellungsformel für das ausgeführte Erzeugnis ermittelt.

² Entstehen bei der Fabrikation nachweisbar Verluste durch Verdunstung, so wird die Zollrückerstattung nach dem prozentualen Anteil der Grundstoffmengen im ausgeführten Erzeugnis berechnet.

³ Auf Fabrikationsverlusten, die nicht durch Verdunstung entstanden sind, wird keine Zollrückerstattung gewährt.

Art. 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1995 in Kraft.

⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V des EFD vom 20. Okt. 1999, in Kraft seit 1. Jan. 2000 (AS **1999** 3043).

⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V des EFD vom 18. Dez. 1998 (AS **1999** 1340).

⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V des EFD vom 18. Dez. 1998 (AS **1999** 1340).

*Anhang*⁹

Verzeichnis der inländischen Waren im Sinne von Artikel 39 Absatz 2 ZV

Warenbezeichnung

Rohkaffe

Fleisch für die Belieferung der Borddienst-Küchen von Fluggesellschaften

Stotzen vom Rind (Eckstück, Unterspälte, Fisch [runder Mocken], Nuss) zur Herstellung von Trockenfleisch

Eier

Weichweizen

Ölsaaten und ölhaltige Früchte

Frischer Rahm zur Herstellung von Speiseeis

⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V des EFD vom 22. Sept. 2000 (AS 2000 2667). Bereinigt gemäss Ziff. I der V des EFD vom 12. März 2002 (AS 2002 411) und vom 8. Dez. 2004 (AS 2004 5049).

